

VERORDNUNG

Zahl: 120-2/2025-1

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg verordnet gemäß §§ 43 Abs. 1a, 44 Abs. 1 und § 90 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 d der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, idGFdG., anlässlich der Durchführung von Grabungsarbeiten für die Kärnten Netz GmbH an der Verbindungsstraße „Fichtenweg mit Abzweigung“ Grst. Nr. 971/1 und Grst. Nr. 387/11, beide KG 76017 St. Michael nachstehende vorübergehende Verkehrsbeschränkungen:

Zeitraum der Maßnahmen: 17.02.2025 bis 28.02.2025 (Gesamtfertigstellung)

§ 1

Für die Dauer der Arbeiten wird ein Fahrverbot (ausgenommen Baustellenverkehr und ausgenommen Anrainerverkehr) verordnet.

Der betroffene Bereich ist aus dem beiliegenden Lageplan der Kärnten Netz GmbH (Anlage 1) ersichtlich, welcher einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet.

Die Verkehrszeichen „FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“ gemäß § 52 lit a) Z1, leg. cit. mit der Zusatztafel „ausgenommen Baustellenverkehr“ und „ausgenommen Anrainerverkehr“ sind jeweils vor dem Baustellenbereich:

St. Michael ob Bleiburg:

- auf Höhe des Kreuzungsbereichs der Grundstücke Nr. 386/5 und 385/4, beide KG 76017 St. Michael – Richtung Westen
(nördlich Anwesen Kristof/Kuchar, St. Michael 53; südlich Anwesen Pistotnik, St. Michael 58)
- auf Höhe des Kreuzungsbereiches der Grundstücke Nr. 391/1 und 471/2, beide KG 76017 St. Michael – Richtung Osten
(nördlich unbebautes Grundstück Felfernig; südlich Wiese/Acker Jernej) sowie
- auf Höhe des Grundstückes Nr. 388/4 bzw. 388/3, KG 76017 St. Michael – Einfahrtbereich betreffende Wegeanlage (westlich Anwesen Wrolich, St. Michael 74)

aufzustellen.

§ 2

Auf das verfügte Fahrverbot (ausgenommen Baustellenverkehr und ausgenommen Anrainerverkehr) ist gemäß Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 hinzuweisen und dieses anzukündigen. (Baustelleneinfahrtbereiche Verbindungsstraße „Fichtenweg mit Abzweigung“ und Zufahrt zur betreffenden Wegeanlage auf Höhe „Bahnhaltestelle-Weg“)

§ 3

Gefahrenstellen auf der Fahrbahn bzw. unmittelbar neben der Fahrbahn, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Baustelle stehen, sind entsprechend zu kennzeichnen und gegenüber der Fahrbahn abzusichern.

Die Beleuchtung der Baustelle hat in Entsprechung des Punktes 7 des Bescheides vom 10.02.2025, Zahl: 120-2/2025-1a bzw. im Sinne des § 89 der StVO zu erfolgen.

§ 5

Diese Verordnung tritt durch Anbringen der verfügbaren Verkehrszeichen durch das bauausführende Unternehmen, Fa. Swietelsky AG, Josef-Sablatnig-Str. 251, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, in Kraft und wird durch deren Entfernen wieder rechtsunwirksam.

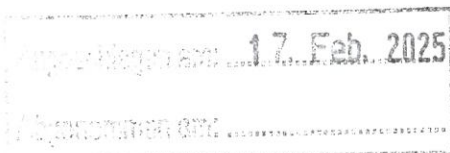
§ 6

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen in Entsprechung des § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, idGFdG., bestraft.



Der Bürgermeister:

Hermann SRIENZ



1. Fa. Swietelsky AG, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Josef-Sablatnig-Str. 251; (stefan.mueller@swietelsky.at)
2. Bezirkshauptmannschaft, 9100 Völkermarkt, Spanheimergasse 2; (bhvk.verkehr@ktn.gv.at)
3. Polizeiinspektion Bleiburg, 9150 Bleiburg, 10. Oktoberplatz 38; (PI-K-Bleiburg@polizei.gv.at)
4. Amtstafel / Homepage
5. zum Akt

Nachrichtlich:

6. Bezirkspolizeikommando Völkermarkt, 9100 Völkermarkt, Klagenfurter Straße 20;
(BPK-K-voelkermarkt@polizei.gv.at)
7. Wirtschaftskammer – Bezirksstelle Völkermarkt, 9100 Völkermarkt, Klagenfurter Straße 10;
(reinhold.janesch@wkk.or.at)
8. ÖBB-Postbus GmbH, Verkehrsleitung Klagenfurt, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Gerberweg 1;
(walter.wolfger@postbus.at)